

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



MIL2-J-0811/036

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-33631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024821

Bezug

BearbeiterIn

(0 25 72) 9025

Durchwahl

Datum

Ursula Steinmayer

33157

12. April 2018

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesehen wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (= Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist. Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500, geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Mistelbach brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Mistelbach in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach lässt für die Jagdjahre 2018/2019 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Mistelbach zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2018 bis 31. März 2019,
die Elstern	von 1. August 2018 bis 15. März 2019 und
die Eichelhäher	von 1. August 2018 bis 15. März 2019.

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdtausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 Z 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

**22. Stadtgemeinde Mistelbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130
Mistelbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde
anzuschlagen**

-
1. Gemeinde Altlichtenwarth , z. H. des Bürgermeisters, Florianigasse 150, 2144
Altlichtenwarth
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 2. Marktgemeinde Asparn an der Zaya , z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2151
Asparn an der Zaya
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 3. Marktgemeinde Bernhardsthal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 65, 2275
Bernhardsthal
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 4. Marktgemeinde Bockfließ, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 56, 2213 Bockfließ
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 5. Gemeinde Drasenhofen, z. H. des Bürgermeisters, Drasenhofen 39, 2165 Drasenhofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 6. Marktgemeinde Falkenstein, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 60, 2162
Falkenstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 7. Gemeinde Fallbach, z. H. des Bürgermeisters, Fallbach 30, 2133 Fallbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
 8. Gemeinde Gaubitsch, z. H. des Bürgermeisters, Gaubitsch 2, 2154 Gaubitsch
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

9. Marktgemeinde Gaweinstal, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3, 2191 Gaweinstal mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
10. Gemeinde Gnadendorf, z. H. des Bürgermeisters, Gnadendorf 15, 2152 Gnadendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
11. Marktgemeinde Großebersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Münichsthaler Straße 27, 2203 Großebersdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
12. Marktgemeinde Großengersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 129, 2212 Großengersdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
13. Marktgemeinde Großharras, z. H. des Bürgermeisters, Großharras 145, 2034 Großharras mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
14. Marktgemeinde Großkrut, z. H. des Bürgermeisters, Poysdorfer Straße 3, 2143 Großkrut mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
15. Marktgemeinde Hausbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 92, 2145 Hausbrunn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
16. Marktgemeinde Herrnbaumgarten, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 50, 2171 Herrnbaumgarten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
17. Gemeinde Hochleithen, z. H. des Bürgermeisters, Gemeindezentrum 1, 2123 Hochleithen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
18. Gemeinde Kreuttal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 80, 2123 Hautzendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
19. Marktgemeinde Kreuzstetten, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 5, 2124 Niederkreuzstetten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
20. Stadtgemeinde Laa an der Thaya, z. H. der Bürgermeisterin, Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Marktgemeinde Ladendorf, z. H. des Bürgermeisters, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
23. Marktgemeinde Neudorf bei Staats, z. H. der Bürgermeisterin, Neudorf bei Staats 19, 2135 Neudorf bei Staats mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Gemeinde Niederleis, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 71, 2116 Niederleis mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Gemeinde Ottenthal, z. H. des Bürgermeisters, Ottenthal 194, 2163 Ottenthal mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Marktgemeinde Pillichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2211 Pillichsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Stadtgemeinde Poysdorf, z. H. des Herrn Bürgermeisters, Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Marktgemeinde Rabensburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 24, 2274 Rabensburg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

29. Gemeinde Schrattenberg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 2172
Schrattenberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Staatz, z. H. des Bürgermeisters, Neudorfer Straße 7, 2134 Staatz-
Kautendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. Marktgemeinde Stronsdorf, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Stronsdorf 20, 2153
Stronsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
32. Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 3,
2122 Ulrichskirchen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
33. Gemeinde Unterstinkenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Unterstinkenbrunn 26, 2154
Unterstinkenbrunn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
34. Gemeinde Wildendürnbach, z. H. des Bürgermeisters, 2164 Wildendürnbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
35. Marktgemeinde Wilfersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 12-16, 2193
Wilfersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
36. Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptstraße
28, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
37. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
38. NÖ Landesjagdverband, Bezirksgeschäftsstelle Mistelbach, z.Hdn. Herrn
Bezirksjägermeister Ing. Gottfried Klinghofer, Bahnstraße 24, 2124 Niederkreuzstetten
39. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u b e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Von: jagd-agrar.bhmi@noel.gv.at

Gesendet: Freitag, 13. April 2018 08:29

An: amt@mistelbach.at

Betreff: MIL2-J-0811/036, Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

Anlagen: Anschreiben.pdf